

Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für die Mensa der Gemeinde Offenau

Der Gemeinderat der Gemeinde Offenau hat am 15.11.2016 auf Grund §4 Absatz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Mensa ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Offenau. Sie dient entsprechend ihrer Bestimmung und Ausstattung der Versorgung der Schülerinnen und Schüler der Ganztagsgrundschule Offenau, sowie auf Antrag dem Elternbeirat und den örtlichen Sport treibenden Vereinen zur Bewirtung ihrer Veranstaltungen.
- (2) Entsprechend dieser Zweckbestimmung steht die Mensa als Ausgabeküche, Lehrküche, zur Sporthallenbewirtschaftung und zur Bewirtschaftung bei schulischen Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister.
- (4) Über Ausnahmen von der zweckbestimmten Nutzung entscheidet der Gemeinderat.

§ 2

Beschreibung der öffentlichen Einrichtung

Für die Benutzung stehen zur Verfügung: Küche und Essbereich.

§ 3

Kreis der Nutzungsberechtigten

Nutzungsberechtigt sind die Gemeinde Offenau, die Grundschule Offenau und deren Elternbeirat sowie die örtlichen Sport treibenden Vereine.

§ 4

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Überlassung (Benutzung) der Räumlichkeiten der Mensa, bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, deren Bestandteil diese Benutzungsordnung ist. Eine ausdrückliche Anerkennung der mitgeteilten Überlassungsbedingungen ist nicht erforderlich.

- (2) Der Antrag auf Überlassung (Benutzung) ist schriftlich, spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin, separat für jede Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Über die Belegung bei gleichlautenden Benutzungsanträgen gleichrangig nutzungsberechtigter Antragsteller entscheidet die Gemeinde Offenau, falls die Antragsteller zuvor keine Einvernehmlichkeit erzielt haben.
- (4) Der Antrag soll Angaben enthalten über den Veranstalter, den Termin, die Dauer, die Art der Veranstaltung und den Umfang der Benutzung sowie das Getränke- und Speiseangebot. Im Antrag ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen. Formulare können beim Bürgermeisteramt angefordert werden.
- (5) Die Benutzungserlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Die erteilte Benutzungserlaubnis kann nachträglich eingeschränkt, mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ebenso kann die Gemeinde ganz von dieser zurücktreten, wenn die Benutzung der Mensa durch höhere Gewalt oder aus sonstigen unvorhergesehenen Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. In diesem Fall entstehen aufgrund der erteilten Erlaubnis keine Ansprüche gegen die Gemeinde auf Entschädigung für Verlegung, Einschränkung bzw. Absage der Veranstaltung oder Zuweisung anderer Räumlichkeiten.
- (6) Zum Zwecke der Reinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten können die Nutzungszeiten eingeschränkt bzw. unterbrochen werden. Dies wird den Benutzern in der Regel rechtzeitig mitgeteilt.
- (7) Für die Überlassung der Mensa und deren Reinigung wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Die Höhe der Gebühren wird in dieser Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung geregelt.
- (8) Die Gemeinde kann vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5 Nutzungsentgelt

Der Veranstalter hat für die Benutzung der Mensa ein Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt 25 € pro Nutzungstag und ist vor der Veranstaltung an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 6

Veranstaltungen

- (1) Eine Erlaubnis nach § 12 Absatz 1 Gaststättengesetz, falls diese erforderlich ist, ist diese mindestens 2 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung bei der Gemeinde Offenau einzuholen.
- (2) Die Hygienevorschriften sind stets einzuhalten.
- (3) Die Einbaugeräte der Küche dürfen nur von kundigem Personal bedient werden.
- (4) Die Mensa ist von den Nutzern bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen. Ausnahmen müssen bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Die benutzten Räume und Anlagen sind unmittelbar nach der Beendigung der Veranstaltung oder nach Vorgabe durch die Gemeindeverwaltung besenrein, die Küche ist endgereinigt und von der Gemeinde beauftragten Person zu übergeben.
- (5) Der veranstaltende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht verbrauchte Nahrungsmittel und Getränke unmittelbar nach der Veranstaltung entfernt werden. Der entstandene Müll ist in Müllsäcke verpackt in die Garage der Sporthalle zu stellen, dieser wird vom Bauhof abgeholt.
- (6) Der Veranstalter hat der Gemeindeverwaltung mind. 1 Woche vor Abhaltung der Veranstaltung schriftlich die Lieferfahrzeuge mit Kennzeichen mitzuteilen.

§ 7

Verwaltung, Hausrecht

- (1) Die Mensa mit ihren Einrichtungen und ihrer Außenanlage wird von der Gemeinde Offenau verwaltet.
- (2) Während der Überlassung der Mensa hat der Veranstalter das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern der Veranstaltung. Das Hausrecht der Gemeinde Offenau bleibt hiervon unberührt und ist vorrangig. Die Ausübung des Hausrechts obliegt einem Beauftragten der Gemeinde, im Normalfall dem Hausmeister der Sporthalle. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat die aufsichtführende Person unverzüglich den Hausmeister zu informieren.

§ 8

Bereitstellung der Räume

- (1) Beschädigungen oder Mängel der Räume und sonstigen Einrichtungen, die bei Übergabe festgestellt werden, sind dem Beauftragten der Gemeinde sofort mitzuteilen. Die Räume und sonstigen Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer die Mängel nicht bei der Übergabe beanstandet. Die Rückgabe hat an den Beauftragten der Gemeinde zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung Schäden verursacht wurden und das Inventar noch vollständig ist.
Für einen etwaigen Mangel berechnet die Gemeinde Kostenersatz. Liegt eine übermäßige Verschmutzung vor, kann die Gemeinde die entstehenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung stellen.
- (2) Die Einrichtung darf vom Nutzer nur entsprechend der erteilten Erlaubnis benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 9

Besondere Pflichten der Benutzer

- (1) Der vom Veranstalter genannte Verantwortliche muss bei der Veranstaltung anwesend sein. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung im Rahmen dieser Benutzungsordnung und sonstiger Rechtsvorschriften.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, Musikknutzung und einzelne Darbietungen soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die aufgrund erforderlicher Anmeldungen und Genehmigungen zu zahlenden Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.
- (3) Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms für eine Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Änderung nicht bereit, kann die Gemeinde die Benutzungserlaubnis verweigern oder widerrufen. Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Fall nicht zu.
- (4) Der Veranstalter ist zur schonenden Behandlung der überlassenen Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen verpflichtet.

- (5) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (6) Den Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten, auch wenn die Einrichtung ordnungsgemäß überlassen wurde. Den Beauftragten der Gemeinde ist deshalb zur Wahrung dienstlicher Belange jederzeit Zutritt zu gewähren.

§ 10

Weitere Ordnungsvorschriften

- (1) Das Öffnen und Schließen der Mensa besorgt eine von der Gemeinde beauftragte Person oder erfolgt durch die Überlassung eines Schlüssels.
- (2) Bis zur vollständigen Räumung hat der verantwortliche Vertreter des Veranstalters anwesend zu sein.
- (3) Offenes Feuer und die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten sind untersagt. Ausnahmen erteilt in begründeten Fällen das Bürgermeisteramt.
- (4) Änderungen an der Einrichtung dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
- (5) Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen werden.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Von dieser Regelung sind Blindenführhunde ausgenommen.
- (7) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sind die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zu benutzen.

§ 11

Schadensfälle

- (1) Alle Beschädigungen am Gebäude und den sonstigen Einrichtungen sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde oder dem Bürgermeisteramt zu melden. Der Gemeinde gegenüber haftet der Veranstalter. Beschädigungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

- (2) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters.

§ 12

Haftung und allgemeine Pflichten

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Besuchern. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und Kraftfahrzeuge.
- (2) Mängel sind unverzüglich der von der Gemeinde beauftragten Person anzuzeigen. Wenn von Seiten der Gemeinde keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Einrichtungen und sonstigen beweglichen Sachen als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Der Antragsteller stellt die Gemeinde Offenau von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, sonstigen beweglichen Sachen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Antragsteller hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung bei Erteilung der Benutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 13

Verstöße

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Mensa zeitlich befristen oder dauerhaft untersagen.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Offenau. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand verpflichtet.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Offenau, 15.11.2016
gez.

Michael Folk
Bürgermeister